

Neuer Stundenplan im Sommer 1
Vermögenssteuer auf Auslandsvermögen 1

Änderungen bei Renovierung und Sanierung 3
Bargeldlimits für Nicht-EU-Bürger 4

NEUER STUNDENPLAN IM SOMMER

Trotz unzähliger „Vereinfachungen“ im italienischen Steuersystem ist der Sommer angebrochen und unser Büro ist auf den Sommerstundenplan umgestellt.

Die Erledigung der wesentlichen Steuerfälligkeiten zum Abschluss des Jahres 2011 war heuer wieder ein besonderes „Erlebnis“ und sehr zeitaufwändig. Um den dadurch bedingten Zeitaufwand ein wenig auszugleichen sind wir ab seit Mitte **Juli bis Freitag 31. August** nur mehr am Vormittag **bis 13.00 Uhr** für Sie da. Am Nachmittag halten wir unser Büro geschlossen. Damit Sie aber bei einem wirklichen Notfall nicht hilflos dastehen, ist unsere Telefonzentrale bis 17.00 Uhr besetzt und für eine „erste Hilfe“ ist gesorgt.

VERMÖGENSSTEUER AUF AUSLANDSVERMÖGEN

Mit Wirkung von Art. 19 der „manovra Monti“ (DL 6.12.2011, Nr. 201, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011) wurde eine Vermögenssteuer auf das Auslandsvermögen neu eingeführt. Diese betrifft die Jahre ab 2011 und ist somit jetzt zum ersten Mal fällig. Wir fassen die wesentlichen Punkte noch einmal zusammen.

Wer muss ?

Die Steuer betrifft im wesentlichen Immobilien- und Finanzvermögen, welches der in Italien steuerlich ansässige Steuerpflichtige innehat.

Als steuerlich ansässig in Italien gilt man, wenn man mehr als 183 Tage (bzw. 184 Tage bei Schaltjahren) in den Wohnsitzlisten einer ital. Gemeinde eingetragen ist oder sich in Italien gewohnheitsmäßig für mehr als die Hälfte des Jahres aufhält (domicilio).

Zur Zahlung der genannten Steuer sind natürliche Personen verpflichtet, die steuerrechtlich in Italien ansässig sind und:

- Eigentümer einer Immobilie sind oder ein Realrecht darauf haben.
- Finanzvermögen im Ausland halten

Folgende Steuerzahler sind dagegen von dieser Steuer befreit (auch wenn sie Immobilienbesitz im Ausland haben):

- Gewerbliche Gesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG, KG auf Aktien) und gleichgestellte Körperschaften;
- Einfach Gesellschaften und gleichgestellte Körperschaften;
- *Trusts*;
- Nicht gewerbliche Körperschaften.

Wie hoch ?

- eine Steuer in Höhe von 0,76% auf Immobilien im Ausland, welche von in Italien ansässigen natürlichen Personen gehalten werden; sie ist ab dem Jahr 2011 wirksam;
- eine Steuer in Höhe von 0,10% (für die Jahre 2011 und 2012) bzw. von 0,15% (ab dem Jahr 2013) auf Finanzanlagen, welche von in Italien ansässigen natürlichen Personen im Ausland gehalten werden;
- Eine jährliche Entnahme ("prelievo") auf Beträge, die im Zuge des "Scudo Fiscale" nach Italien zurückgeführt, aber noch nicht aus dem Dossier entnommen wurden; sie hat die Form einer Sonderstempelsteuer und beläuft sich auf 1% (2012), 1,35% (2013) bzw. auf 0,4% (ab 2014) der entsprechenden Werte;
- eine Sondersteuer von 1% auf Finanzanlagen, die im Zuge des "Scudo Fiscale" nach Italien zurückgeführt und zum 6.12.2011 aus dem "vertraulichen" Depot des Finanzdienstleisters entnommen oder jedenfalls veräußert wurden.

Immobilien

Der Steuersatz beträgt 0,76% bei **Immobilien**; die Bemessungsgrundlage ist:

- Der Kaufpreis der Liegenschaft, wie er aus der Kaufurkunde oder aus den entsprechenden Verträgen hervorgeht;
- In Ermangelung solcher Verträge ist der Marktwert unter Berücksichtigung der Lage der Liegenschaft ausschlaggebend.
- Für **Immobilien in der EU oder im EWR** (also Norwegen und Island) ist der Bezugswert grundsätzlich der „Katasterwert“, so wie er für die Bemessung der ausländischen Vermögens- oder Einkommenssteuer verwendet wird. Die entsprechende Auslandssteuer kann abgezogen werden.

Für die besprochene Steuer gilt des weiteren:

- Sie wird im Verhältnis zum Anteil an der Immobilie und zur Dauer des Besitzzeitraums im Kalenderjahr erhoben; die Berechnung erfolgt nach Monaten (es zählt jeder Monat, in dem die Immobilie zumindest 15 Tage lang gehalten wurde);
- Auf die solcherart anfallende Steuer wird (bis hin zu ihrem Gesamtbetrag) ein Steuerguthaben für etwaige Vermögenssteuern gewährt, welche in jenem Staat abgeführt wurden, in dem die Immobilie liegt.
- Der Mindestbetrag, unter welchem die Steuer nicht geschuldet ist, beträgt EUR 200,00 (vor Abzug der anrechenbaren ausländischen Vermögensteuer).

Finanzanlagen

Als "**Finanzanlagen**" (im Ausland) gelten alle Vermögenswerte, aus denen Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte finanzieller Natur (im Ausland) resultieren. Somit beinhaltet diese Definition auch Girokonten im Ausland, Schließfächer, Goldbarren, Titel von ital. Emittenten im Ausland und z.B. auch **Lebensversicherungen im Ausland**, welche ohne das Zutun eines inländischen Intermediärs oder Vermittlers zustande gekommen sind.

Darunter sind auch Finanzanlagen zu verstehen, die bei einem nicht ansässigen Finanzdienstleister oder einer nicht ansässigen Treuhandgesellschaft verwahrt oder hinterlegt werden.

Dagegen fallen Finanzanlagen, welche **ansässigen** Finanzdienstleistern oder Treuhandgesellschaften anvertraut wurden, nicht unter den besprochenen Begriff, und zwar unabhängig vom Ort, an dem sie dann von letzteren konkret verwahrt bzw. hinterlegt werden.

Auch Lebensversicherungen abgeschlossen mit ausländischen Versicherern, welche in Italien aktiv sind (und dort somit die Stempelsteuer abführen) fall nicht unter diese Bestimmung.

Für die Steuer auf Finanzanlagen im Ausland gibt es zwei Steuersätze:

- 0,1% in den Jahren 2011 und 2012;
- 0,15% ab dem Jahr 2013.

Der Mindestbetrag, unter welchem die Steuer nicht geschuldet ist, beträgt EUR 12,00.

Als Bemessungsgrundlage gilt:

- der Marktwert im Ort, an dem die Finanzanlagen gehalten werden, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres; zur Bestimmung dieses Wertes können auch Unterlagen des nicht ansässigen

Finanzdienstleisters herangezogen werden;

- kann kein Marktwert ermittelt werden, so ist der Nenn- bzw. Rückzahlungswert („valore di rimborso“) ausschlaggebend.

Für die besprochene Steuer gilt des weiteren:

- Sie wird im Verhältnis zum Anteil an der Finanzanlage und zur Dauer des Besitzzeitraums im Kalenderjahr erhoben;
- Auf die solcherart anfallende Steuer wird (bis hin zu ihrem Gesamtbetrag) ein Steuerguthaben für etwaige Vermögenssteuern gewährt, welche in jenem Staat abgeführt wurden, in dem die Finanzanlagen gehalten werden.

Die Steuer auf das ausländische Immobilienvermögen und auf die Finanzanlagen im Ausland wird in der **Steuererklärung** abgerechnet. Entsprechend sind die Zahlungstermine der 09. Juli bzw. der 20. August 2012. Sollten Sie also genannte Sachverhalte zu erklären haben und uns dies noch nicht mitgeteilt haben, erinnern wir dringend daran, uns sofort zu kontaktieren, damit wir alles nötige veranlassen können.

Auf Beträge, die im Zuge eines **“Scudo Fiscale”** nach Italien zurückgeführt wurden, wird ebenfalls eine neue Vermögenssteuer („Sonderstempelsteuer“ bzw. „imposta di bollo speciale“) eingeführt.

Diese Steuer ist ab **2012** wirksam.

Die neue Stempelsteuer trifft ausschließlich Finanzanlagen (Wertpapiere, Aktien etc.), aber keine übrigen Vermögenswerte (Immobilien, Yachten etc.), weiters sämtliche Finanzanlagen, welche die im Zuge eines der verschiedenen **“Scudi Fiscali”** nach Italien **“gemeldet”** wurden (**“emersione”** dies gilt somit auch für den ersten **“Scudo”** vor 10 Jahren) und auch Finanzanlagen, die noch im vertraulichen Depot des Finanzdienstleisters verwahrt (**“segretate”**) sind.

Der Steuersatz der besprochenen Sonderstempelsteuer beträgt:

- 1% im Jahr 2012;
- 1,35% im Jahr 2013;
- 0,4% ab dem Jahr 2014.

Die Steuer wird direkt vom Finanzvermittler auf den Wert der Finanzanlagen erhoben, die im Zuge des **“Scudo Fiscale”** nach Italien zurückgeführt und zum 31. Dezember des Vorjahres noch nicht aus dem **„vertraulichen“** Depot entnommen wurden.

ÄNDERUNGEN BEI RENOVIERUNG UND SANIERUNG

Mit einer kürzlich veröffentlichten Bestimmung wurden die Steuervorteile auf Gebäudesanierungen vorteilhaft abgeändert. Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeiten, welche ab dem 26. Juni 2012 durchgeführt werden.

Dabei ist die Regelung der Arbeiten für die Sanierung und außerordentliche Instandhaltung zeitweilig auf 50% Steuerabzug (ehemals 36%), mit einem Höchstbetrag von EUR 96.000 pro Wohneinheit (ehemals EUR 48.000) gesetzt worden und somit sehr appetitlich.

Hier in aller Kürze die wichtigsten Neuerungen, welche bereits in Kraft sind:

was	bis 31.12.2012	von 01.01. bis 30.06.2013
Sanierungsmaßnahmen am Gebäude (ex “36% Abzug”)	Steuerabzug von 50% auf Kosten von maximal 96.000 € (Bonus = 48.000 €)	Steuerabzug von 50% auf Kosten von maximal 96.000 € (Bonus = 48.000 €)
Energetische Sanierung des Gebäudes	Steuerabzug von 55% der Kosten, bis maximal 181.818,18 € an Kosten (Bonus = 100.000 €)	Steuerabzug von 50% der Kosten, bis maximal 200.000 € an Kosten (Bonus = 100.000 €)

Wärmedämmung Außenmauern Sonnensepaneel Warmwasser	und für	Steuerabzug von 55% der Kosten, bis maximal 109.090,90 € an Kosten (Bonus = 60.000 €)	Steuerabzug von 50% der Kosten, bis maximal 120.000 € an Kosten (Bonus = 60.000 €)
Heizungsanlage (climatizzazione invernale)		Steuerabzug von 55% der Kosten, bis maximal 55.545,45 € an Kosten (Bonus = 30.000 €)	Steuerabzug von 50% der Kosten, bis maximal 60.000 € an Kosten (Bonus = 30.000 €)

Auch ohne ENEC-Meldung (vergessene Meldung) können energetischen Sanierungen den Bonus von 55% in Anspruch nehmen

Ab 01/07/2013 werden alle Ausgaben dann vereinheitlicht (auch die energetischen Sanierungen) und auf 36% Steuerabschreibung reduziert.

Sollten Sie also eine Sanierung vorhaben, ist dies ein günstiger Moment, den es auszunutzen gilt.

BARGELDLIMITS FÜR NICHT-EU-BÜRGER

Wie bekannt hat das Gesetzesdekret 16/2012 das Limit für die Annahme von Bargeld auf von EUR 1.000,00 auf EUR 15.000,00 für **Nicht-EU-Bürger angehoben**. Somit darf der Gastwirt, der Juwelier oder der Einzelhändler von Sportartikeln von seinem russischen oder schweizer Kunden im genannten Ausmaß Bargeld annehmen, ohne sich strafbar zu machen. ACHTUNG: dies gilt nicht für Kunden aus der EU: dort ist weiterhin das Limit von EUR 999,99 für Bargeldzahlungen einzuhalten.

Allerdings sind folgende Auflagen zu beachten, um Beträge von bis zu EUR 15.000 von Nicht-EU-Bürgern anzunehmen:

1. Im Vorfeld muss eine eigene Erklärung hierfür bei der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege eingereicht werden.
2. Vom Kunden muss eine Ablichtung des Reisepasses und eine Eigenerklärung, dass er EU-Ausländer ist und nicht einen italienischen Wohnsitz hat, eingefordert werden.
3. Der genannte Bargeldbetrag muss innerhalb des nächsten Werktages auf der Bank/Post eingelegt werden, zusammen mit einer Kopie der vorher genannten Meldung.

Kürzlich ist die telematische Meldung an das Finanzministerium erneuert worden, welche nun auch die Angabe mehrerer Konten zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch